

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 30.10.2025, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöthenstraße 28, 59494 Soest**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 980, Hof- und Gebäudefläche, Gotlandweg 17,
Größe: 14 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 979, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg ,
Größe: 02 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 978, Weg, Gotlandweg, Größe: 43 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 783, Bauplatz, Gotlandweg, Größe: 03 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 782, Hof- und Gebäudefläche, Gotlandweg ,
Größe: 12 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 9/ zu 5,6

1/4 (einviertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg , Größe: 132 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 10/ zu 5,6

1/4 (einviertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg, Größe: 03 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 11/zu 5,6

1/4 (einviertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 977, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg , Größe: 07 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 1460, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg ,
Größe: 4 m²

Grundbuch von Soest, Blatt 2321,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Soest, Flur 12, Flurstück 1459, Gebäude- und Freifläche, Gotlandweg 17, Größe: 432 m²
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus (Reihenendhaus) mit Garage bebautem Grundstück sowie 1/4 Miteigentumsanteil an den Flurstücken 778,784 und 977.

Die Einzelgarage gehört zu einer Reihengaragenanlage auf dem Nachbargrundstück. Das Wohnhaus (Baujahr 1966) ist geringfügig modernisiert und besteht aus einem Kellergeschoss, einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss (eingeschränkt nutzbar) mit Satteldach.

Der Grundriss ist funktional angelegt, das Wohnzimmer im EG und das Schlafzimmer mit Balkon im OG sind Richtung Süden ausgerichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rund 80 qm.

Die Räume im Kellergeschoss hat man überwiegend zu Wohnzwecken höherwertig ausgestattet, jedoch ist die Nutzung zu wohnwirtschaftlichen Zwecken aufgrund der bauordnungsrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

An der Südseite des Wohnhauses befindet sich eine Terrasse sowie eine Überdachung bzw. Einhausung aus einer Holzkonstruktion mit Polycarbonat-bzw. Doppelstegplatten-Eindeckung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 2	6.114,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 3	874,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 5	1.310,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 4	18.781,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 6	5.241,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 9/ zu 5,6	14.413,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 10/ zu 5,6	328,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 11/zu 5,6	764,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 12	192.175,00 €
- Gemarkung Soest Blatt 2321, lfd. Nr. 12	0,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.